

Bundeseinheitliche Weiterbildungsprüfung

der Industrie- und Handelskammern

Lösungshinweise

Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

- **Handlungsbereich** Sachversicherungen für private und gewerbliche Kunden
Produktmanagement für Versicherungs- und Finanzprodukte
- **Prüfungstag** 24. April 2013

Ausgangssituation zu den Aufgaben 1, 2 und 3:

- Die PROXIMUS Versicherung AG beabsichtigt die Entwicklung eines neuen Deckungskonzeptes für Kunststoff verarbeitende Betriebe. Analysen haben ergeben, dass die PROXIMUS Versicherung AG in diesem Segment viele mittelständische Kunden hat. Aus den Ihnen vorliegenden Vertragsunterlagen ist ersichtlich, dass viele dieser Betriebe Produktionsstätten im benachbarten osteuropäischen Ausland gegründet haben. Speziell im Bereich der Auslandsrisiken gab es einige größere Brandschäden.
- Zur Entwicklung der Deckungskonzepte wird eine Arbeitsgruppe gebildet, die bei ihrer Arbeit die Sparten der Allgemeinen Sachversicherung sowie die technischen Versicherungen und die Transportversicherung berücksichtigt. Eventuell sollen auch Versicherungen für Privatkunden – z. B. Firmeninhaber oder Betriebsangehörige – einbezogen werden. Sie sind als Mitarbeiter der Fachabteilung Mitglied der Arbeitsgruppe.

Aufgabe 1

Die PROXIMUS Versicherung AG plant, in Zukunft die Bauleistungsversicherung für ihre gewerblichen Kunden anzubieten. Man beabsichtigt, die Bauleistungsversicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber (ABN) in die Produktpalette aufzunehmen.

Die Geschäftsleitung bittet Sie um nähere Informationen zu folgenden Punkten:

- a) Beschreiben Sie den Deckungsumfang der Bauleistungsversicherung hinsichtlich der versicherten Gefahren. (6 Punkte)
- b) Nennen Sie je drei Beispiele für
 - versicherte Schadenursachen und
 - nicht versicherte Schadenursachen. (6 Punkte)
- c) Begründen Sie anhand von vier Argumenten, warum der Abschluss einer Bauleistungsversicherung für den Versicherungsnehmer sinnvoll ist. (8 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 1

(RP: 4.2)

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden). Unvorhergesehen sind Schäden, die der Auftraggeber oder die beauftragten Unternehmen oder deren Repräsentanten weder rechtzeitig noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können. (6 Punkte)

b) ■ Versicherte Schadenursachen sind z. B.:

- Witterungsereignisse von ungewöhnlichem oder außergewöhnlichem Ausmaß (Sturm, Überschwemmung)
- Folgeschäden aus Konstruktions-, Material- und Ausführungsfehlern
- fahrlässige, böswillige Handlungen Dritter
- Diebstahlschäden von fest eingebauten Gebäudeteilen unter der Voraussetzung, dass das Diebstahlrisiko mitversichert ist

(3 Punkte)

■ Nicht versicherte Schadenursachen sind z. B.:

- Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten
- normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss
- Krieg
- Streik und Aussperrung
- Kernenergie
- Schäden an Glas, Metall- oder Kunststoffoberflächen durch eine Tätigkeit an diesen Sachen

(3 Punkte)

c) ■ Schäden durch höhere Gewalt gehen bei Vereinbarung der VOB zulasten des Bauherren.

- Der Bauherr bestimmt als Versicherungsnehmer den Umfang des Versicherungsvertrages und hat die Rechte aus dem Vertrag.
- Bauverzögerungen werden vermieden, wenn eingetretene Schäden finanziell ausgeglichen werden.
- Der Bauleistungsversicherer reguliert vorab. Einen eventuellen Regress führt der Versicherer durch.
- Alle Bauhandwerker gelten mitversichert. Eine Verschuldensfrage stellt sich nicht, zumal ein Regressverzicht vereinbart werden kann.

(8 Punkte)

Aufgabe 2

Sie betreuen in Ihrer Eigenschaft als Fachexperte die Arbeitsgruppe Sach 1 und sollen zu folgenden Themen Stellung beziehen:

a) Versicherungsnehmer, die im benachbarten Ausland zusätzliche Produktionsstandorte gründen, verlegen teilweise auch einen Teil ihrer Produktionsmaschinen dorthin.

Erläutern Sie Ihrer Arbeitsgruppe, ob im Rahmen der Feuerversicherung (AFB 2010) auf dem kompletten Transportweg („von Raum zu Raum“) Versicherungsschutz besteht.

(6 Punkte)

- | | |
|---|------------|
| b) 1. Beschreiben Sie Ihrer Arbeitsgruppe den Begriff Neuwert in Bezug auf die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung. | (3 Punkte) |
| 2. Erklären Sie, wann und unter welchen Voraussetzungen innerhalb einer Neuwertversicherung für Produktionsmaschinen im Rahmen der AFB 2010 der Neuwertanteil fällig wird. | (5 Punkte) |
| c) Erläutern Sie die Bildung der Versicherungssumme zur Einfachen bzw. Kleinen Betriebsunterbrechungsversicherung (ZKBU 2010) und berechnen Sie diese zum vorliegenden Fall, wenn ein Versicherungsnehmer folgende Versicherungspolice zu seiner Risikoabsicherung hat: | (6 Punkte) |
| ■ eine Feuerinhaltsversicherung gemäß AFB 2010 für Sachen im Gebäude; Versicherungssumme 750.000,00 € – ohne die techn./kaufm. Betriebseinrichtungen, die im Rahmen der TV-Dekung das Feuerrisiko bedingungsgemäß mitversichert haben | |
| ■ pauschale Elektronikversicherung für Bürotechnik, der die ABE 2011 zugrunde liegen; Versicherungssumme 150.000 € | |
| ■ Maschinenbruchversicherung für eine stationäre Maschine (gemäß AMB 2011); Versicherungssumme 250.000,00 € | |
| Der Rechenweg muss nachvollziehbar sein. | |

Lösungshinweise Aufgabe 2

(RP: 4.2)

(20 Punkte)

- | | |
|---|------------|
| a) Solange sich die versicherten Sachen auf dem Versicherungsgrundstück befinden, besteht über die vereinbarte Inhaltsversicherung Versicherungsschutz. Im Rahmen der Klausel „Abhängige Außenversicherung“ besteht nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Versicherungsschutz, auch beispielsweise auf dem Lkw (Gefahr: Feuer). Eine Erweiterung des Geltungsbereiches ist für Auslandsrisiken erforderlich. | (6 Punkte) |
| b) 1. Der Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung ist der Neuwert. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wieder zu beschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag. | (3 Punkte) |
| 2. Bei Sicherstellung einer Wiederbeschaffung innerhalb von drei Jahren wird der Neuwertanteil fällig. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die zerstörte Produktionsmaschine zum Schadenzeitpunkt einen Zeitwert von mindestens 40 % des Neuwertes (abweichende Vereinbarungen möglich) gehabt hat, da ansonsten unabhängig von einer Wiederbeschaffung nur der Zeitwert entschädigt wird. | (5 Punkte) |

GEPRÜFTE/-R FACHWIRT/-IN FÜR VERSICHERUNGEN UND FINANZEN

Sachversicherungen für private und gewerbliche Kunden
Produktmanagement für Versicherungs- und Finanzprodukte

IHK

- c) Die im Vertrag für die Betriebseinrichtung und Vorräte (Sachversicherungsvertrag) vereinbarte Sachversicherungssumme gilt auch als Versicherungssumme für die Klein-Betriebsunterbrechungsversicherung. Diese Versicherungssumme für die Klein-Betriebsunterbrechungsversicherung kann zur Vermeidung einer Unterversicherung erhöht werden, soweit Betriebseinrichtung oder Vorräte, die dem versicherten Betrieb dienen, nicht oder nicht mit ihrem vollen Wert durch den Sachversicherungsvertrag versichert sind.

Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die Elektrotechnikversicherung das Feuerisiko gemäß § 2.1. d) der ABE 2011 bereits beinhaltet und somit nicht in der Inhalts-summe erscheint. Es ist also notwendig, die ZKBU-Summe um 150.000 € zu erhöhen.

Im Gegensatz zur Maschinenversicherung gemäß § 2.3 a) der AMB 2011 gilt über diese Bedingungen das Feuerisiko ausgeschlossen. Deshalb müssen Maschinen schon bei der Summenbildung zur Feuerinhaltsversicherung berücksichtigt werden. Somit ist diese Maschine bereits in den 750.000 € der Inhaltsversicherung berücksichtigt worden und muss nicht nochmals bei der Summenbildung zur ZKBU berücksichtigt werden.

750.000 € (Inhalt) + 150.000 € (Elektronik) = 900.000 € ZKBU-Summe.

(6 Punkte)